

[illegible][illegible][illegible]

1. Sollten Verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (Überwegungen oder Kabel), bedarf dies einer separaten Verbindung mit § 23 LVVG.
2. Sollte einer Wasserhaltung mit temporärer Baugrubenwasser für z. B. Tiefbauarbeiten erforderlich sein, bedarf dies einer separaten Verbindung mit § 23 LVVG. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geforderten Grundwasserabsenkung und der Grundwasserabsenkung sind der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Baugrubenwasserhaltung ist mit der Unteren Wasserbehörde gemäß § 9 LVVG in Verbindung mit § 11 LVVG oder ein Genehmigungsbescheid nach § 18 LVVG vorzulegen. Vorfälle der von ihr geforderten Unterlagen durch die zuständige Firma.
3. Aus Sicht der LVVB wäre es wünschenswert, wenn die Bereiche der Gewässer innerhalb der Unterhaltungsstreifen (Boschungsoberrante/Kohleungsachse) für eine



AUFSTELLUNG DES 2. ANDERUNG DES FLACHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS.“
BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BEITRAGUNG DER BEHÖRDEN SOWIE SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§§ 3 (1) UND 4 (1) BODENB.)
Datum: 03.03.2024

HG. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

1.5 Kreis Remsburg-Eckernförde
Denkmalschutzbehörde
(BOD-BSt am 25.11.2024)

– An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen
gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 (a) und § 13 Abs. 1 Nr. 2 (a) zu berücksichtigen. Die
Sichtflächen sind so zu gestalten, dass sie die Sichtverhältnisse zwischen
0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd
geschwindigkeits- beschleunigung, Lichtsignalanlagen etc.) überbot,
die zum Einwerfen und zum Entstehen notwendiger Halteflächen
müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der
Es wird darum gebeten, bei den weiteren Verfahrensschritten wieder
beteiligt zu werden.
Weitere Anregungen werden vom Kreis Remsburg-Eckernförde nicht
beteiligt. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägungsergebnisse
Beteiligung im weiteren Planverfahren.
Vorstellung der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine
wesentlichen Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung. Es
folgende Ergänzungen sind zu beachten:
Die Flächen liegen teilweise innerhalb archäologischer
Archäologische Landeskarte zu konsultieren. Ist daher unbedingt das
Dabei hinaus verweisen wir auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 (a) und § 13 Abs. 1 Nr. 2 (a)
Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitteilen. Die

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Information wird an den Erschließungssträger weitergegeben.
Im Text Teil B des Bebauungsplans Nr. 2 wird unter „Nachrichtliche
Übernahmen und Hinweise“ auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 (a) und § 13 Abs. 1 Nr. 2 (a)

BEZUG AUF DIE VERÄNDERUNG DER FLACHENHÖHEN FÜR DAS GEBIET "SÜDWESTLICH DES ORTSTORNS, 20.000 QM, BEI DER VERÄNDERUNG DER FLACHENHÖHEN UND DER BEIHALTUNG DER CIRCUMFERENCE (58 ± 47) UNTER 1 (1) GELTEND. BEI DER BEIHALTUNG DER BEIHALTUNG DER CIRCUMFERENCE (58 ± 47) UNTER 1 (1) GELTEND.

Fig. Nr.:	Institution
	(E-Mail am 12.11.2024)

Behandlung der Stellungnahme

in Bezug auf die durch das LEEG-erzielbaren Beträge geben wir zu-
o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen.
verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den
Baumaßnahmen auf die Baugrunderkundung und Baugrunderkenn-
ver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundeigenschaften
erzelen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des
Baugrundes, Untersuchungen sowie die Erstellung der
Baugrunderkundung, Untersuchungen sowie die Erstellung der
Verbindung mit der DIN 10200 in den jeweils gültigen Fassungen
erfolgen.

Die weitere zu schätzenden geotechnischen und Erdalatverträgen
für die relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom
04.03.2024 (unser Zeichen: LID-24.1672.1407-2024-0001).

Hinweis

Im Hinblick auf die angegebenen Beträge haben wir
den vorliegenden Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte
gegenüber den baurechtlichen Beträgen der Stellungnahme
wird auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die
interpretieren noch erhält sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die
Stellungnahme und Normen oder andere Genehmigungen,
Einbauweise, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Hinweise zu Salzabbaugerichtigkeiten und Erdölverträgen sind nicht relevant.

7	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- (E-Mail am 19.1.2024)	Behaltungsplan Nr. 7 und 2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osterfeld Berechnung gem. § 4 Abs. 3 BauGB. Die Bauverbotzone 20,00 m von der L 47 entfernt werden keine Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros Die Bauteilplanung ist im Internet unter https://bob-sh.de/plan/2aendfnposterfeld eingestellt. LBV-SH wird folgendes bemerkt: Gemäß § 39 (1) Straßen- und Wegegesetz (StWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. S. 631), durch Aufhebung der Gesetzgebung Ordnung vom 19.1.2024 (GVBl. S. 11), dürfen außerhalb der festgesetzten einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Die Zufahrt zur Landesstraße L 47 stellt eine gebührende Sondernutzung dar. Über die Höhe der Gebühren ergibt ein gesonderter Bescheid durch den LBV-SH.	Innere der Anbauverbotszone 20,00 m von der L 47 entfernt werden keine Hochbauten errichtet. Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Information zur Verfügung gestellt.
---	--	--	--



Weitere direkte Zufahrt und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße L47 nicht angelegt werden.
Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 nicht als Licht betrachtet, wenn es durch eine Lichtschirmung so beschaffen ist, dass es nicht in die Fahrbahn des Straßenverkehrs einstrahlt. Durch die Lichtschirmung ist zu gewährleisten, dass die Fahrbahn des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird.
47 durch Blendung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird.

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des öffentlichen Verkehrs erforderlich sein, so sind diese in der Lage, die Verkehrsplanung mit dem LBV-SH zu koordinieren. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Verkehrsplaner des LBV-SH zur Stellung und Genehmigung vorzulegen.

Hinweis von der Stadtstelle Baustellenkoordination:
Damit sich die Anbindung des Bauungsgebietes an/über das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere die Anbindung des Bauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV-SH

Behandlung der Stellungnahme

Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Information zur Verfügung gestellt.

Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage mit den exakten Neigungswinkel und der Ausrichtung der Solarpaneele wird im Rahmen des Bauverfahrens im Bauverfahren der Auswirkungsüberprüfung überprüft werden. Daher ist unter Hinweis der folgende Punkte aufgeführt:

Potenzielle Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs
Um auszuschließen, dass durch die PV-Freiflächenanlage eine gefährdende Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrs im Rahmen des Bauverfahrens vorliegt, muss es im Rahmen des Bauverfahrens der Auswirkungsüberprüfung ein Verzeichnis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung erbracht werden.

Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Verfügung gestellt.

Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Information zur Verfügung gestellt.



Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. § 1 Abs. 2 DSchG) sind erhalten bleiben. In der Untersuchung ist vorzusehen, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konflikte zwischen vorliegender Planung und zu vermeintenden Konflikten zwischen vorliegender Planung und zu vermeintenden Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Untersuchung ist vorzusehen, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konflikte zwischen vorliegender Planung und zu vermeintenden Konflikten zwischen vorliegender Planung und zu vermeintenden Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Untersuchung ist vorzusehen, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konflikte zwischen vorliegender Planung und zu vermeintenden Konflikten zwischen vorliegender Planung und zu vermeintenden Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.





Mg. Nr.:		Institution	Behandlung der Stellungnahme
13	Fernstraßen Bundesamt (E-Mail am 18.10.2024)	Sehr geehrte Damen und Herren, Vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortschaften der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. Bundesfernstraßengesetz (BFSG). In diesem Genehmigungsverfahren nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Genehmigungsverfahrens neben dem Fernstraßen-Bundesamt wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes ist Träger öffentlicher Belange nach dem Bundesfernstraßengesetz (BFSG) und ist daher verpflichtet, die Interessen der anbaurechtlichen Interessen ab. Bei der Durchführung von Bauanträgen und bei der Einladung zur Beteiligung (BFSG § 2 Abs. 1) erfolgt die Abgabe von Abs. 2 S. 1 Nr. 12 BFSG. In diesem Verfahren ist daher die Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes ist Träger öffentlicher Belange nach dem Bundesfernstraßengesetz (BFSG) und ist daher verpflichtet, die Interessen der anbaurechtlichen Interessen ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt.

OSTERFELD
AUFSTELLUNG DES 2. ANDERUNG DES FLACHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS.“
BEZUGSRAUM: GEBIET 18.10.2024 (BIL-Portal 18.10.2024)
BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BEITRAGUNG DER BEFÖRDERN SOWIE SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER BEITRAGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§§ 3 (1) UND 4 (1) BODG)
BREITENR: 03.03.2024



Land Niedersachsen
Ministerium für Raumordnung, Bauwesen und
Klimaschutz
D 30413 Hannover

Nr. / Institution		Behandlung der Stellungnahme
14	Gesamte Deutschland Tobias Schmitt (BIL-Portal 18.10.2024)	Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshaber an die Autobahn GmbH des Bundes. Zuständigkeitshaber an die Autobahn GmbH des Bundes. Zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet. Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag
15	Deutsche Bahn AG (BOD-SH am 25.10.2024) Stellungnahme vom 05.10.2024	Die Stellungnahme vom 05.07.2024 mit dem Zeichen TOB-SH-24- 183196 und TOB-SH-24-183199, sowohl zum genannten Bogen als auch zum gesamten Plan gemäß § 4 (1) enthält weiterhin ihre Gültigkeit. Weiterhin hat die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien keine weiteren Anmerkungen abgegeben. Darüber hinaus hat die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien keine Anmerkungen abgegeben. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG unternehmensweit, überträgt ihren hiermit folgende Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Die Anfrage im BIL-Portal ergab, dass das Vorhaben keine wärznehmenden Anmerkungen enthält. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Stellungnahme

Bei 2. Änderung des Flächenzuteilungsplanes und Aufstellung des A2.70 von der Gemeinde Ostendorf sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht einschaltender und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und durch die Planungen dürfen der DB Infrago AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.

Protevoalaktin bzw. Solaratlageneindringfen im Bahnbetriebsgelände hin zu gestatten. Sie sind so anzulegen, dass jegliche Blendwirkung durch die Reflektionen der Sonne und der Lichtquellen der Umgebung ausgeglichen werden kann. Die Reflektionen der Sonne und der Lichtquellen der Umgebung herausstellen, so sind von Bauherren entsprechende Abschrägungen anzulegen, als ist jederzeit zu gewährleisten, dass negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beseitigt werden. Die Reflektionen der Sonne und der Lichtquellen der Umgebung herausstellen, so sind von Bauherren entsprechende Abschrägungen anzulegen, als ist jederzeit zu gewährleisten, dass negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beseitigt werden. Die Reflektionen der Sonne und der Lichtquellen der Umgebung herausstellen, so sind von Bauherren entsprechende Abschrägungen anzulegen, als ist jederzeit zu gewährleisten, dass negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beseitigt werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.

Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage mit den exakten Neigungswinkel der Module kann erst im Rahmen des Bauantrags detailliert dargestellt und somit im Baugenehmigungsverfahren die Auszubildenden überprüft werden. Daher ist unter Hinweis auf der folgende Punkt aufgeführt:

Die Standeshöhe und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen werden nicht gefährdet, da der Abstand zwischen Bahnanlage und Gefüßbereich ca. 20,00 m beträgt.

Der Bahnbereich wird nicht überschwenkt.

Den Bahndurchlassen wird kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt.

Der Grenzabstand von 2,00 m wird eingehalten.

Der Bereich ist nicht Teil des Geltungsbereichs, die vorhandene Nutzung und Beschaffenheit wird nicht verändert.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. Mobilj. Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche herunterschlagenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen (Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Beauftragte werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper beiher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.

Der Grenzabstand zur TK-Kabeltrasse/Trög auf dem Grundstück der Kabeltrasse/Trögschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entsorgung ebenfalls jederzeit zugänglich bleiben. Unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Verordnungen gerechnet werden muss. Sgf. ist eine Such Handschachtung erforderlich.

Auf der Feldseite zwischen Bahn- und Fremdgrundstück ist ein für die allgemeine Instandhaltung der Bahnanlagen, freizuhalten.



OSTERFELD
AUFSTELLUNG DES 2. ANDERUNG DES FLACHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS.“
BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BEITRAGUNG DER BEHÖRDEN SOWIE SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER BETEILIGUNG DER ÖRNTLICHKEIT (§§ 3 (1) UND 4 (1) BAUSCH)
Bremer: 03.03.2024

Wg. Nr.: Institution Behandlung der Stellungnahme

16	Bundesnetzagentur für Energie, Bundesagentur für Telekommunikation, Post und Eisenbahnwesen (E-Mail am 18.10.2024)	Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich staubverursachender Fahrpläne, die zu erheblichen Staubbelastungen führen, in der Lage, die Staubbelastung zu reduzieren. Insbesondere durch die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen und die Verwendung von Schallschuttschienen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf, Anordnungen gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen) bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen, die die DB AG bei allen weiteren Bedingungen, von allen Forderungen freizustellen. Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Kontaktformular auf der Website der Deutschen Bahn AG. DB Immobilien behält sich weitere Auflagen. DB Immobilien, NL, HMB, Postfach@Deutschebahn.com. Vielen Dank. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die beantragte bauliche Anlagen weniger als 20.000 beträgt, ist eine Richtlinie-Untersuchung nicht erforderlich.
----	--	--	---

Im Auftrag
Team Richtfunk-Bauleitplanung

Behandlung der Stellungnahme

(E-Mail am 25.10.2024)

Referat Z26
Richtfunk, Computernetze, Flug- und Seefunk
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihre Anfrage bezüglich sich zwar auf § 4 BaugB oder § 9 BImSchG
bezieht sich auf die in der Anlage 1 des Bescheidens
festgelegte Vorrichtung. Diese ist für Anlagen jedoch in 2
Zuständen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-
Versorgungsnetze zuständigen Stelle bei Stellungnahme.
Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich
Bundesnetzen mit 4 Vorrichtungen nach § 4 BaugB oder § 9
BImSchG, die in der Anlage 1 des Bescheidens festgelegt sind, die
Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der die
Aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes
Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten
und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die
Nutzung der Frequenzen für die Funkdienste der Bundesnetzagentur
untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Nutzungen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Da die Bauhöhe baulicher Anlagen weniger als 20,00m beträgt, ist eine
Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich



Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine
Anlagen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern
Frequenzteilnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelte,
sondern im Rahmen von Antenne nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VVVG,
nicht zu sehen, wenn sie die Hilfe nur unter unvernünftiger
großem Aufwand leisten könnte.
In diesem Zusammenhang muss die Möglichkeit besteht, dass die
Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu
Bauabplanung" antworten. Das Ausfüllen des Formulars ist
unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorliegende
Formular erfolgt.nahme eine Baubahn von unter 20 Meter
aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtpunkts durch die
Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur
Info: www.bundesnetzagentur.de/bauplanung
(1) Das Formular "Richtpunkt-Bauplanung" sowie weitere



FEDERAL NETWORK AGENCY
Bundesnetzagentur
D 24113 Bonn
0 221 3 900

OSTERFELD
AUSSTELLUNG DES 2. ANDERUNG DES FLACHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS.“
BEZUGSNUMMER DER STELLUNGNAHME: 18 (E-Mail am 27.11.2024)
Bezeichnung der Stellungnahme: Aus der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)
Bescheid: 03.03.2024

Träger Nr.:	Institution	Behandlung der Stellungnahme
-------------	-------------	------------------------------

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: <https://www.netzabbau.de/ovise/dienstreue/beteiligen/verfahrenDE/1e7/36>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Team Richtfunk-Bauleitplanung
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

18	Autobahn GmbH des Bundes (E-Mail am 27.11.2024)	Ausstellung des Bedarfsplans Nr. 7 "Photovoltaik nördlich und südlich der Bundesautobahn 100" sowie der Änderung des Bedarfsplans Nr. 7 "Photovoltaik nördlich und südlich der Bundesautobahn 100" gem. § 4 Abs. 2 BauGB Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 18.07.2024. Im Rahmen öffentlicher Belange, wie folgt Stellung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
----	---	--	--

Aufgaben und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes

Grafischer Teil – Planzeichnung B-Plan:
In der Legende der Planzeichnung ist die korrekte Rechtsgrundlage für die Anbaubeschränkungzone der § 5 (2) FStrG. Dies ist entsprechend zu ändern.
Zudem sind folgende Inhalte als textliche Festsetzungen (Begründung) zum Bebauungsplan anzupassen:
Beifolgende Photovoltaik-Anlagen auf geneigten Flächen zu Zusammenhang mit der RPS 2009 sind nicht korrekt. Da eine Photovoltaikanlagen zum äußeren Fahrbahnrand der BAB 210 werden kann, sollten die V. 9. Aussagen unter Ziffer 4.3.3. 2. Absatz geändert werden.
Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 5 Abs. 7 FStrG, sondern eine Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland als Bauverbotzone, bzw. Anbaubeschränkungzone, der Genehmigung C/Nr. des Bundes, im weiteren Verfahren.
Für bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn

Die Rechtsgrundlage wird korrigiert.

Die Begründung des Bebauungsplans Nr.7 wird entsprechend angepasst. Entsprechender Antrag auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens einzureichen ist.





Landkreis Osterfeld
Hauptstadt: Osterfeld
Postleitzahl: 99074
Telefon: 0361 1234567
E-Mail: info@ostersfeld.de

IG, Nr. 1		Behandlung der Stellungnahme	
Institution		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
20	Deutsche Telekom Technik GmbH (GmbH am 18.10.2024)		
Stellungnahme vom 03.06.2024			
		Sehr geehrte Damen und Herren, Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 125 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und wohnunternehmen sowie alle planverfahren Dritter entgegenzunehmen und darinnenstehend die erforderlichen stellungnahmen abzugeben. Zu der o. a. planung haben wir bereits mit unserem schreiben vom 3. juni 2024 stellung genommen und gegen die o. a. planung keine bedenken vorgebracht haben. Diese stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen. Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 125 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und wohnunternehmen sowie alle planverfahren Dritter entgegenzunehmen und darinnenstehend die erforderlichen stellungnahmen abzugeben. Zu der o. a. planung nehmen wir wie folgt stellung: Gegen die o. a. planung haben wir keine bedenken.	

GUTENBERG
AUFSTELLUNG DES 2. ANDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKRENS.“
Betreff: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Südwestlich des Ortskrens.“
Bemerkung der Stellungnahme zum der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauNVO)
Datum: 09.09.2024

Hg. Nr.: Institution

(E-Mail am 20.11.2024)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Amsinckstr. 59 • 20097 Hamburg

Erp Ingenieurgesellschaft Pössel u. Partner GmbH - Kiel - Kristin

Randaburger Landstraße 196-198

24113 Kiel

E-Mail: info@erp-ingenieur.de, Stellungnahme Nr.: 501410911

Datum: 20.11.2024

Betreff: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Photovoltaik nördlich und südlich der A210 - Teilbereich 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für ihr Schreiben vom 17.10.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone

Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme

Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens keine

Neuerlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits

beabsichtigt.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Behandlung der Stellungnahme



Verein Deutscher Ingenieure
VDE e.V. | Postfach 1015 1000 1000
D-24113 Kiel

OSTERFELD
AUFSTELLUNG DES 2. ANDERUNG DES FLACHENUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS.“
BEZUGSRAUM: GEBIET 1000-1008
Beteiligung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung des Ortskerns. § 3 (1) und § 4 (1) BauNVO
Datum: 03.03.2024

Hg. Nr.: Institution Behandlung der Stellungnahme

22	Bundesausschuss für Infrastruktur, Umweltschutz und Energie (CE-Mail am 19.11.2024)	Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift des Bundesministers. Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die erneute Beteiligung als ToB (Beteiligung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vorstellungsbildung nicht beantragt. Es bestehen daher zum öffentlichen Belange keine Einwände. Im Auftrag Mit freundlichen Grüßen	
24	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) (E-Mail am 04.11.2024)	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die erneute Beteiligung als ToB (Beteiligung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vorstellungsbildung nicht beantragt. Es bestehen daher zum öffentlichen Belange keine Einwände. Im Auftrag Mit freundlichen Grüßen Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen belassen. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	



Eisenbahn-Bundesamt
Postfach 10 15 50
50459 Köln
0221 3 33-1
www.eba.bund.de



Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung und des Abbaus. Flächen gem. LBAO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Forderungen Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzuziehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf dann dem entsprechenden Abstand zum Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Eisenbahn-Infrastruktur keine Beeinträchtigung auf den beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Kein vorsorglich wird auf diese Forderung hingewiesen.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber

Behandlung der Stellungnahme

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Infrago AG beauftragtes Unternehmen hat eine Stellungnahme zum Verfahren über das die Baugrenze ist ca. 20,00 m von der Bahnstrecke entfernt.

Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage mit den exakten Neigungswinkel der Module kann erst im Rahmen des Bauantrags detailliert dargestellt und geprüft werden. Daher ist unter Hinweis der folgende Punkte aufgeführt:

potenzielle Beeinträchtigung durch Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Wohnbebauung durch die Anlage eine gefährdende Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs. Um auszuschließen, dass die Anlage im Rahmen des Bauantragsverfahrens ein Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung erbracht werden.

